

Merkblatt zum Landesprogramm Kultur und Schule

Der ergänzende Runderlass (Fassung 2024) und die Förderrichtlinie für das Landesprogramm Kultur und Schule gelten in der vorstehenden Fassung für Projekte, die im Schuljahr 2024/2025 durchgeführt werden. Sie haben Gültigkeit längstens bis zum 31. Juli 2025.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden alle Projektskizzen erstmalig digital im [Kultur.web](#) eingereicht. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW](#).

In der Regel endet die Antragsfrist zum 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt. Bedingt durch das kurze Zeitfenster der Antragstellung für das **Schuljahr 2024/2025**, wird die Antragsfrist **einmalig** auf den **12. April 2024** verlängert.

Bei der Angabe zur Projektart, werden drei Arten unterschieden:

Schulprojekt/ Schulträgerprojekt

Bei dieser Projektart reichen Schulen oder Künstler_innen eine Skizze bis zum 12. April 2024 beim zuständigen Kreis/kreisfreien Stadt oder Gemeinde ein. An dieser Projektart können sich maximal **zwei** Künstler_innen und **bis zu drei** Schulen einer Stadt/Kommune an einem Projekt beteiligen.

Nachdem in einem vorgegebenen Juryverfahren eine Projektauswahl stattfand, wird durch den Kreis/kreisfreie Stadt oder Gemeinde ein Sammelantrag an die Bezirksregierung gestellt.

Kooperationsprojekt/ Sonderprojekt

Diese Projektart ist auszuwählen, wenn **mehr als drei** Schulen einer Stadt/Gemeinde (max. fünf) oder **mehr als zwei** Künstler_innen beteiligt sind oder ein Kooperationsprojekt von Grundschule und Kindertageseinrichtung beantragt wird. Zunächst ist eine Skizze über das kultur.web zu erstellen (Schule, Künstler_innen oder Kindertageseinrichtung). Beim Einreichen der Skizze wird ein PDF generiert, welches als Anlage dem Online-Antrag (Schulträger) hinzugefügt wird. Skizze und Antrag müssen bis zum 12. April 2024 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingegangen sein. An dieser Projektart können sich maximal **zehn** Künstler_innen beteiligen.

Ersatzschulprojekt/ Gemeindeverbandsprojekt

Diese Projektart ist grundsätzlich zu wählen, wenn es sich um ein Ersatzschulträgerprojekt handelt oder die Projekte gemeindeübergreifend angelegt sind. An dieser Projektart können sich **bis zu fünf** Schulen oder **max. zehn** Künstler_innen beteiligen. Das Verfahren entspricht im Verfahren dem der Kooperations- und Sonderprojekte.

Das Freitextfeld für die Kurzbeschreibung des Projekts ist auf 2.500 Zeichen begrenzt. Handelt es sich um ein spartenübergreifendes Projekt, muss die Checkbox aktiviert werden.

Alle Künstler_innen, die schon einmal am Landesprogramm Kultur und Schule teilgenommen haben, laden bei erneuter Antragstellung einen Nachweis der Qualifizierungsmaßnahmen hoch. Künstler_innen, die sich im Folgejahr nach Erstantragstellung erneut mit einem Projekt bewerben, können sich vom Fortbildungsinstitut eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen lassen und diese im Online-Portal hochladen.

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen Ausgaben liegt ab dem Schuljahr 2020/2021 bei 3.375 € pro künstlerisches Projekt. Dieser errechnet sich aus 2.475 € Honorar (40 Einheiten + 5 Einheiten für die Vor- und Nachbereitung der Projekte) und höchstens 900 € Reise- und projektbezogenen Sachausgaben. Hierin enthalten sind die Fahrten zu den Fortbildungsveranstaltungen und die Aufwendungen für eine Abschlussveranstaltung.

Ist die Beteiligung mehrerer Künstler_innen an einem Projekt vorgesehen, ist dies zu begründen. Die Gesamtausgaben ergeben sich aus der Anzahl der Projekteinheiten und der Summe der Reise- und projektbezogenen Sachkosten pro Künstler_in (abhängig von der ausgewählten Projektart, siehe Klickanleitung Online-Projektskizze).

In Abhängigkeit der erwarteten Gesamtausgaben wird eine Landeszuwendung in Höhe von 80 % der Gesamtausgaben (max. 2.700 €) für Projekte in allen Schulformen gewährt. Die übrigen 20 % (max. 675 €) sind als Eigenanteil von der Stadt oder der Gemeinde zu leisten.

Sofern es der Stadt oder der Gemeinde nicht möglich ist den vorgeschriebenen Eigenanteil in voller Höhe zu leisten, kann ein Anteil von bis zu 10 % durch Leistungen Dritter, wie beispielsweise den Förderverein der Schule, ersetzt werden.

Auf Antrag gewährt das Land NRW eine Zuwendung für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler_innen in Höhe von jeweils 24 €, der Eigenanteil der Stadt bzw. Kommune beträgt jeweils 6 €. Dieser Antrag muss zusammen mit dem Online-Antrag bis zum 12. April 2024 (Antragstellung Schul- und Ersatzschulträger) bzw. mit dem Sammelantrag des Kreises/ der kreisfreien Stadt oder Gemeinde bis zum 31. Mai eingereicht werden. Die anteiligen Landesmittel werden in diesem Fall zusätzlich zur Verfügung gestellt und belasten nicht die Fördermittel laut Orientierungsrahmen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die im Programm beteiligten Künstler_innen ist den Kommunen freigestellt.